

BÜRGERGEMEINDE OBERDORF

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oberdorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer, § 137 Absatz 2 und § 40 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **§ 1 Bürgergemeinde**

Die Bürgergemeinde Oberdorf ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft und hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

## **§ 2 Behörden- und Verwaltungsorganisation**

- <sup>1</sup> Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.
- <sup>2</sup> Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) amtet jene der Einwohnergemeinde.
- <sup>3</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.
- <sup>5</sup> Es können vom Gemeinderat ständige und nicht ständige Kommissionen mit beratender Funktion eingesetzt werden.

## **§ 3 Wahlorgane**

- <sup>1</sup> Die Wahl der Behörden gemäss § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 richtet sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdorf.
- <sup>2</sup> Durch den Gemeinderat wird aus seinen Reihen ein Mitglied in die Revierkommission gewählt.

## **§ 4 Sondervorlagen**

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
  - a) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00.
  - b) ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 pro Jahr.

**§ 5 Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:  
bis Fr. 10'000.00 für die Einzelausgabe  
bis Fr. 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:  
bis Fr. 50'000.00 für Bauland im Einzelfall  
bis 1'000 m<sup>2</sup> als maximale Fläche im Einzelfall für Landwirtschaftsland und Waldfläche
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Bürger-  
gemeinde bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall.

**§ 6 Verwaltungs-/Organisations- und Personalreglement**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie das Personalreglement der Einwohnergemeinde Oberdorf haben auch für die Bürgergemeinde Gültigkeit.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach deren Annahme an der Urne sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2014 in Kraft.

BV-Beschluss	Urnenbeschl.	Genehm. RR	In Kraft seit	Bemerkungen
17.06.2013	22.09.2013	02.09.2014	01.01.2014	Ausnahme Adjektiv „ständige“ in § 2 Absatz 5

**IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn